

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 89/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

Verkündet am
3. Februar 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1966
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt :

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 31. Januar 1961 wird aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hatte dem Kläger erstmals im Jahre 1948 und das zweite Mal 1954 die Bewilligung einer Rente wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Dem im Jahre 1957 abermals gestellten Verlangen des Klägers nach Überprüfung der Ablehnung und Feststellung der Leistung entsprach die Beklagte ebenfalls nicht. Die - ohne vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens - erhobene Verpflichtungsklage hatte in den beiden ersten Rechtszügen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hielt den Anspruch für nicht gerechtfertigt, weil die beanstandeten Verwaltungsakte auf eine seiner Zeit vertretbare - wenn auch inzwischen gewandelte - Rechtsauffassung gestützt worden waren; eine - für den Kläger günstigere - Rechtsprechung, die sich erst nach endgültigem Abschluß des Verwaltungsverfahrens gebildet habe, könne nicht rückwirkend die Bindungswirkung unanfechtbar gewordener Verwaltungsakte beseitigen.

Der Kläger hat - die von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile sowie die Verwaltungsakte der Beklagten aufzuheben und ihm über die begehrte Rente einen neuen Bescheid gemäß § 1300 RVO zu erteilen; hilfsweise, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

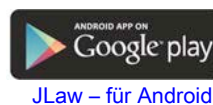
Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der Senat ist wegen Fehlens einer Sachurteilsvoraussetzung gehindert, über die Berechtigung des Klagebegehrens zu entscheiden. Auch das in der Hauptsache selbst erkennende Urteil des Berufungsgerichts hätte aus diesem Grunde nicht ergehen dürfen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger erstrebt die Feststellung der ihm wiederholt bindend abgelehnten Rente. In diesem Sinne ist sein Verlangen vom Beginn des gegenwärtig noch nicht abgeschlossenen Verfahrens an zu verstehen, wenn sein Vorbringen zunächst auch nicht ausdrücklich auf § 1300 RVO, sondern auf die Übergangsvorschrift des Art. 2 § 44 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) gestützt war. Daß es dem Kläger nicht eigentlich um eine andere, ihm günstigere Beurteilung der Anwartschaftsfrage ging, von der im wesentlichen Art. 2 § 44 ArVNG handelt, sondern daß er die Voraussetzungen der fiktiven Wartezeiterfüllung gemäß § 1263 a Abs. 1 Nr. 1 RVO bejaht wissen wollte, ergab sich aus den Umständen des Falles von selbst. In diesem Rechtsstreit begehrt der Kläger also die Verurteilung der Beklagten zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsakts. Einer solchen Klage hat ein Vorverfahren vorauszugehen (§ 79 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Dieses Erfordernis ist auch ohne entsprechende Rüge der Beteiligten zu beachten (BSG 8, 3). Vor Durchführung des Vorverfahrens ist - wie das Bundessozialgericht (BSG 20, 199) entschieden hat - die Klage unzulässig. Jedoch ist sie nicht deshalb abzuweisen. Vielmehr ist in ihr zugleich der - rechtzeitig erhobene - Widerspruch zu erblicken. Eine erst während dieses Rechtszuges nachgeholte Widerspruchsentscheidung wäre indessen für das Revisionsgericht unbeachtlich (BSG 16, 21). Um den Weg zur Entscheidung der Widerspruchsstelle und damit zu einer gerichtlichen Sachentscheidung zu eröffnen, wird das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der im Revisionsverfahren entstandenen Kosten bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

